

Wir Joseph der andere, von Gottes Gnaden erwählter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent und Erb-Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand und Bar, Gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol &c. &c. bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß uns die Johann Friedrich Gleditschische Buchhandlung in Leipzig in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, was maßen das von Unserm Herrn Vorfahrer am Reich, weyland Kayser Carl den Siebenten Christmildesten Andenkens des Johann Friedrich Gleditsch über das so rubricirte Johann Hübnerische curieuse und reale Natur-Kunst-Berg-Gewerk- und Handlungs-Lexicon, auch dessen auß-erlesene biblische Historien, aus dem alten und neuen Testamente in Octavo, unterm neun und zwanzigsten August Siebenzehn hundert vier und vierzig auf zehn Jahre gnädigst ertheilte, und von weyl. Unserm Herrn Vaters, und nächsten Vorfahrers am Reich, Kaisers Franz Majestät, Glorwürdigsten Andenkens, unterm vierten März Siebenzehn hundert vier und funfzig, und vierzehnten Februarii Siebenzehn hundert vier und sechzig, auf andere zehn Jahre a lapsu priorum extendirte Kayserliche Druck-Privilegium den neun und zwanzigsten Augusti nächstkünftigen Jahres zu experiren beginne, mit unterthänigster Bitte, Wir zu Abwendung alles schädlichen Nachdrucks gewinn-süchtiger Leute, erstbenannten Buchhandlung angeregtes Druck-Privilegium auf andere zehn Jahr a lapsu priorum zu extendiren gnädigst geruhen wollten. Wann wir dann gnädiglich angesehen, jetzt angedeutete ziemliche Bitte, so haben wir supplicirender Buchhandlung die Gnade gethan, und Freyheit gegeben, thun solches auch hiermit wissentlich in Kraft dieses Briefs, also und dergestalten, daß Eingang gedachte Johann Friedrich Gleditschische Buchhandlung vorermeldetes Hübnerische Lexicon und dessen biblische Historien ferner in offenen Druck auflegen, außgeben, hin und wieder außgeben, feil haben und verkaufen lassen, ihr auch solche niemand ohne ihrem Consens, Wissen oder Willen innerhalb denen fernern zehn Jahren von Verlauf der vorigen, nemlich vom neun und zwanzigsten Augusti künftigen Siebenzehn hundert vier und siebenzigsten Jahres anzurechnen, im heiligen Römischen Reich unter keinerley Prätext, weder ganz noch extractweis,